

E. von Personen kann zu einem späteren Zeitpunkt in eine Geiselnahme umschlagen.

E. können im Zusammenhang stehen mit Terrorverbrechen gemäß §§ 101, 102 StGB oder Verbrechen des staatsfeindlichen Menschenhandels gemäß § 105 StGB. Liegen die Voraussetzungen für ein Staatsverbrechen nicht vor, kann eine Straftat des Menschenhandels (§ 132 StGB) oder der Entführung von Kindern oder Jugendlichen (§ 144 StGB) gegeben sein,
s. a. Flugzeugentführung

Enttarnung

→ Inoffizieller Mitarbeiter

Entwicklung Operativer Vorgänge

→ Operativer Vorgang; Ausgangsmaterial

Ereignis, operatives

→ Vorkommnis, operativ bedeutsames

Ereignisort

Ort, an dem sich ein Vorkommnis zeigt, das bei näherer Prüfung politisch-operative Relevanz aufweisen kann.

Erst mit der → Ereignisortuntersuchung kann in der Regel eine Prüfling der politisch-operativen Relevanz des Vorkommnisses vorgenommen und eine konkretisierte Festlegung darüber getroffen werden, ob es sich bei dem E. um einen → Tatort, Fundort, Unfallort, Havarieort usw. handelt. Abgeleitet von der Betrachtung des äußeren Erscheinungsbildes eines E. werden auch solche Bezeichnungen wie Brandort, Explosionsort, Ort eines Schußereignisses u. a. verwendet.

E. können sich im freien Gelände, in Gebäuden, in Räumen, in Eisenbahnzügen, auf Schiffen, in Flugzeugen usw. befinden. Ein E. kann sich z. B. auch in Form eines von kriminellen Menschenhändlerbanden benutzten Kfz, eines Ortes der Kontaktaufnahme mit feindlich-negativen Kräften, der Fahrstrecke und Anhaltstellen von Transitabweichern darstellen. Auch alle derartigen E. müssen gewissenhaft ermittelt, abgesichert und untersucht werden.

Vegen der am E. hervorgerufenen Veränderungen und der mit Notwendigkeit dabei entstehenden/hinterlassenen Spuren ist der E. grundsätzlich eine sehr wertvolle Quelle für die Informationsgewinnung.